

St. Sebastianus - Schützenbruderschaft Königshoven 1496 e.V.

**IM BUND DER HISTORISCHEN DEUTSCHEN
SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN E.V.**

Satzung vom 20.01.2012

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Königshoven 1496 e.V.

Er ist unter diesem Namen eingetragen beim Amtsgericht Köln, Vereinsregister Köln Nr. VR 300123 und hat seinen Sitz in Bedburg, Stadtteil Königshoven.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarre St. Peter Königshoven oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Königshoven 1496 e.V. - im folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnschwenkens.

- d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
- e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.
- f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.

4. Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen

- a) der Jugendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten,
- b) dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen,
- c) der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schießspiels, der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahnschwenkens sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen
- d) der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung caritativer Aktionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft verfolgt **unmittelbar und ausschließlich** gemeinnützige im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können männliche Personen christlichen Glaubens werden, die unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Der schriftliche Antrag um Aufnahme ist an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
4. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlicher Lebenshaltung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
6. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.

7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluß entscheidet der gesetzliche Vorstand der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlußentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzulegen. Bei Ausschluss findet keine anteilige Rückerstattung des Beitrages statt. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheidern mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die vom Vorstand vorgeschlagen wurden.

An kirchlichen Veranstaltungen, sowie am Begräbnis eines Mitglieds, sollen sich möglichst viele Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied, welches nicht aus der Kirche ausgetreten ist, hat nach vollberechtigter Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuß.

Bewerber für das Amt des Schützenkönigs müssen sich vor dem Vogelschuss beim Brudermeister anmelden.

Zum Ende der Amtsperiode wird der ausscheidende Schützenkönig im würdigen Rahmen (Königsehrenabend) verabschiedet

§ 6 Jungschützen

Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst. Die Rechte der Schützenjugend ergeben, soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, sich aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben. Jungschützen bis zum 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können vom Vorstand mit Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung, möglichst am Patronatstag – 20. Januar - , einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einbe-

rufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Brudermeister beantragen. Ebenso kann der gesetzliche Vorstand bei entsprechendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Änderung der Satzung,
6. Auflösung der Schützenbruderschaft.

§ 11 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 12 Vorstand

1. Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB

- 1.1. Brudermeister
- 1.2. Erster Schatzmeister
- 1.3. Zweiter Schatzmeister
- 1.4. Erster Geschäftsführer
- 1.5. Zweiter Geschäftsführer
- 1.6. Dritter Geschäftsführer
- 1.7. Erster Schießmeister
- 1.8. General bzw. ranghöchster Offizier
Der General bzw. ranghöchste Offizier ist automatisch Mitglied des gesetzlichen Vorstandes.

Der stellvertretende Brudermeister wird vom gesetzlichen Vorstand ernannt.

Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind grundsätzlich alleinvertretungsbe-rechtigt. Werden jedoch Verträge über 5.000,00 Euro abgeschlossen, so sind auf

jeden Fall zwei Unterschriften erforderlich. Eine dieser Unterschriften muss vom Brudermeister oder dem stellvertretenden Brudermeister geleistet werden.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben bis zur Neubesetzung kommissarisch übernehmen.

2. Beisitzer:

Zur Unterstützung des gesetzlichen Vorstandes werden 4 Beisitzer gewählt.

3. Erweiterter Vorstand:

Zum erweiterten Vorstand gehören auf jeden Fall 8 Mitglieder. Eine Ausweitung bis zu 12 Mitgliedern ist möglich.

4. Der Pfarrer als geistlicher Präses und der jeweilige Schützenkönig gehören automatisch dem Vorstand an.

5. Der Vorstand wird in einer Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Führung des Finanzwesens,
3. Durchführung regelmäßiger Vorstandsversammlungen,
4. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Brudermeister oder seinen Stellvertreter erfolgt.

Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.

§ 14 Beschreibung der Aufgaben

Der Brudermeister ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen.

Der stellvertretende Brudermeister vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

Der Schatzmeister bzw. sein Stellvertreter sind für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Sie haben alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Sie haben den Jahresabschluss zu erstellen. Ebenso sind sie für den Zahlungsverkehr verantwortlich. Sie verwalten die Sachwerte der Schützenbruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

Dem Geschäftsführer und Stellvertretern obliegen das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Sie führen und verwahren das gesamte Schriftwerk. Sie fertigen die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Schützenbruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

Der ranghöchste Offizier und das Offizierkorps organisieren – in Abstimmung mit dem gesetzlichen Vorstand- und leiten die Aufzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit.

Der Präses wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.

§ 15 Vorstandsversammlung

Zu der Vorstandsversammlung des gesetzlichen Vorstandes werden die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes eingeladen.

An den monatlichen Vorstandsversammlungen des Vorstandes sind neben den Mitgliedern gem. § 12 die Mitglieder des Offizierkorps eingeladen.

Bei Bedarf können sachkundige Mitglieder eingeladen werden.

§ 16 Kassenprüfer

Der amtierende Schützenkönig sowie ein Bruderschaftsmitglied seiner Wahl prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Mitgliederversammlung den Prüfbericht.

§ 17 Beiträge

Die in § 10 dieser Satzung festgelegten Mitgliedsbeiträge sind für Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr gültig.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr sind beitragsfrei, jedoch können freiwillig Beiträge entrichtet werden.

§ 18 Ehrenabteilung

In die Ehrenabteilung können alle verdienten Mitglieder der Schützenbruderschaft auf Vorschlag des Vorstandes mit Mehrheit aufgenommen werden und sollten das Alter von 50 Jahren nicht unterschreiten.

Sie haben das Recht, an allen Umzügen, an der sich die Schützenbruderschaft beteiligt, in den Reihen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 19 Offizierkorps / Fahnenoffiziere

1. Beförderungen innerhalb des Offizierkorps werden vom ranghöchsten Offizier in Übereinstimmung mit dem Vorstand vorgenommen.

2. Die Mitglieder des Offizierkorps werden in der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Das Offizierkorps hat aber das Recht, während des Schützenjahres neue Mitglieder aufzunehmen; für die Neuaufnahme eines Mitglieds muss die Genehmigung des Vorstands eingeholt werden. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung können keine Vorschläge für Neuaufnahmen in das Offizierkorps gemacht werden.

3. Der Aufgabenbereich des Offizierkorps wird in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.

§ 20 Festveranstaltungen

Die Schützenbruderschaft feiert jährlich das Patronatsfest am letzten Sonntag des Monats „Juni“ im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest als öffentliche Veranstaltung, wie es alter Brauch ist. Weiterhin findet jährlich der Königsehrenabend und der Vogelschuss statt. Über weitere Veranstaltungen beschließt der gesetzliche Vorstand

§ 21 Kirchliche Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Schützenbruderschaft in Uniform und mit einer Fahnenabordnung an der Fronleichnams- und der Pfarrprozession teil.

§ 22 Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, das Vogelschießen und das althergebrachte Fahnschwenken.

§ 23 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 24 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung. Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders unter Mitführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen

§ 25 Kunst und Kultur

Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§ 26 Auflösung der Schützenbruderschaft

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung **oder** bei Wegfall des gemeinnützigen Satzungszweckes der Schützenbruderschaft fällt das vorhandene Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Peter in Königshoven mit der Auflage, dass die Barmittel ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Die Sachwerte sind zu archivieren. Bei Wiedererrichtung einer neuen Schützenbruderschaft mit gleicher Zielrichtung, wie die der Schützen-

bruderschaft, könnten die Sachwerte nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung, übergeben werden, **sofern diese Bruderschaft als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.**

§ 27 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom gesetzlichen Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2000 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 28 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Abteilung/Zug, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

(4) Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

(5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen.

Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **20. Januar 2011** beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Königshoven, den 20.01.2012

Gesetzlicher Vorstand: